SATZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES V+E NR. VIII

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEM. STADTRATSBESCHLUSS VOM ..... AUFGRUND VON

§ 2 I. V. MIT § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, BER. BGBL. 1998 I S. 137), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES GESETZES VOM 23.07.2002 (BGBL. I S. 2850),

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 04.08.1997 (GVBL. S. 433, BER. GVBL. 1998, S. 270, BAYRS 2132-1-I), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 7 DES GESETZES VOM 27.12.1999 (GVBL. S. 532),

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. D. F. DER BEK. VOM 22.08.1998 (GVBL. S. 797, BAYRS 2020-1-1-I), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 12 DES GESETZES VOM 24.04.2001 (GVBL. S. 140),

FOLGENDE SATZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES V+E NR. VIII

§ 1

FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2

DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLANBLATT MIT BEGRÜNDUNG SOWIE DEM PLANBLATT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. VIII VOM 22.09.2003 IN DER FASSUNG VOM 22.04.2004.

§ 3

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHMEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES VOM ..... ZWISCHEN DER STADT FÜRTH UND DEM VORHABENTRÄGER.

§ 4

DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄSS § 10 BAUGB RECHTSKRÄFTIG.

FÜRTH,
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH WIRD ALS ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) I. S. DES § 4 BauNVO FESTGESETZT.

GEM. § 1 ABS. 6 BauNVO WERDEN DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN DES § 4 ABS. 3 NR.4 UND 5 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO BEZÜGLICH GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN.

DIESE GELTEN, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER VORGESEHENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GARAGEN UND CARPORTS SIND GEM. ART. 7 (5) BAYBO MIT EINER HÖHE BIS MAX. 2,75 M ZULÄSSIG.

VON DEN ABSTANDSFLÄCHENREGELUNGEN GEM. ART. 7 BAYBO WIRD INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS ABGEWICHEN.

NEBENANLAGEN WIE Z.B. GARTENHÄUSCHEN UND MÜLLBEHÄLTER DÜRFEN AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN UND MÜSSEN AN DIE GARAGE ODER DEN CARPORT ANGEBAUT WERDEN. SIE DÜRFEN EINE GRÖSSE VON MAX. 6 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. STELLPLÄTZE

BEI EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN SOWIE FÜR HAUSGRUPPEN SIND FÜR JEDE ERSTE WOHNEINHEIT ZWEI STELLPLÄTZE UND FÜR JEDE WEITERE WOHNEINHEIT EIN STELLPLATZ NACHZUWEISEN.

AUSREICHEND BEMESSENE VORFLÄCHEN (MIND. 2,50 X 5,00 M) VOR GARAGEN ODER CARPORTS KÖNNEN BEI EINEM STELLPLATZNACHWEIS ANGERECHNET WERDEN, SOFERN DIE HINTEREINANDERLIEGENDEN STELLPLÄTZE EINER WOHNEINHEIT ZUGEORDNET SIND.
IN HINBLICK AUF EINE REDUZIERUNG VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN SIND EBENERDIGE STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN MIT EINEM VERSICKERUNGSFÄHIGEN BODENBELAG ZU BEFESTIGEN (Z.B. RASENFUGENPFLASTER O.Ä.).

5. GESTALTUNG

ALS DACHFORM WERDEN FÜR DEN ZWEIGESCHOSSIGEN TEIL DER WOHNGEBÄUDE PULTDÄCHER, FÜR DEN EINGESCHOSSIGEN TEIL BEGEHBARE FLACHDÄCHER MIT STAHLGELÄNDER VORGESCHRIEBEN.

ALS DACHEINDECKUNG SIND FÜR GENEIGTE DÄCHER FASERZEMENTWELLPLATTEN ODER BLECHDÄCHER ZULÄSSIG. BEI ZUSAMMENGEHÖRIGEN HAUSGRUPPEN IST DIE DACHEINDECKUNG UND DIE DACHFARBE EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

DIE VORDÄCHER SIND EINHEITLICH ALS PULTDÄCHER MIT EINER STAHLKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN. DIE BREITE WIRD AUF MAX. 1,25 M, DIE TIEFE AUF MAX. 80 CM FESTGESETZT.

DIE DÄCHER VON GARAGEN ODER CARPORTS SIND ALS BEGRÜNTE FLACHDÄCHER AUSZUFÜHREN.

FASSADENFLÄCHEN SIND IN PUTZ AUSZUFÜHREN, WOBEI DAS SOCKELGESCHOSS IM BEREICH DER ZWEIGESCHOSSIGKEIT FARBLICH VOM OBERGESCHOSS ABZUSETZEN IST. DIE FARBGEBUNG FÜR FASSADEN UND DACHFLÄCHEN IST AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.

6. EINFREIDUNG

DIE HÖHE DER GRUNDSTÜCKSEINFREIDUNG WIRD AUF 1.00 M FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND ZÄUNE AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT HECKEN ODER HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTER LATTUNG.

DIE FESTGESETZTE EINFREIDUNG VON PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN DER WESTLICHEN GELTUNGSBEREICHSGRENZE IST OHNE ÖFFNUNGEN ODER GARTENTÜREN AUSZUFÜHREN.

FÜR DAS PFLANZGEBOT HECKEN UND STRÄUCHER WERDEN LAUBGEHÖLZHECKEN MIT EINER MAX. HÖHE VON 1.80 M FESTGESETZT.

HINTERPFLANZUNGEN VON ZÄUNEN UND HECKEN KÖNNEN DIE FESTGESETZTEN HÖHEN ÜBERSCHREITEN.

VORGÄRTEN MIT WENIGER ALS 2.0 M TIEFE DÜRFEN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.

7. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

DER ÖKOLOGISCHE AUSGLEICH IST TEILWEISE INNERHALB DES BAUGEBIETS UND ZUM TEIL AUF EINER EXTERNEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DER FIRMA INFRA-FÜRTH ENTSPRECHEND DEM PLANBLATT UND GRÜNORDNUNGSPLAN AUSGLEICH/EINGRIFF, PL-NR. 2.08 AE, DURCHZUFÜHREN.

DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND GEM. DES AUF DER GRUNDLAGE § 11 BAUGB ZWISCHEN DER STADT FÜRTH UND DEM VORHABENTRÄGER VEREINBARTEN DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES VOM ..... DURCHZUFÜHREN.

8. GRÜNORDNUNG

DIE BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRS- UND GRUNFLÄCHEN IST ENTSPRECHEND DEM PLANTEIL UND DEN FESTSETZUNGEN DES V+E NR. VIII VORZUNEHMEN UND IN DIESER WEISE ZU ERHALTEN, ARTENTSPRECHEND ZU PFLEGEN, ZU UNTERHALTEN SOWIE BEI ABGANG DER ARTEN ENTSPRECHEND NACHZUPFLANZEN.

FÜR DIE PFLANZ- UND BEGRÜNUNGSMASSNAHMEN SIND AUSSCHLIESSLICH HEIMISCHE STANDORTGERECHTE KLEINGEHÖLZE (Z.B. HARTRIEGEL, LIGUSTER, HECKENKIRSCHE, FAULBAUM UND HECKENROSE), LAUBBAUME (Z.B. SPITZAHORN, KASTANIE, HAINBUCHE, EICHE, EBERESCHE UND LINDE) SOWIE OBSTBAUME ZULÄSSIG.

DIE ANPFLANZUNG VON OBSTBÄUMEN INNERHALB UND AUSSERHALB DER GÄRTEN ALS LEITGEHÖLZE FÖRDERN DEN LANDSCHAFTSTYPISCHEN CHARAKTER.

DIE IM PLANTEIL ZUR ANPFLANZUNG FESTGESETZTEN LAUBGEHÖLZE SIND ALS HÖCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG (STU) VON MINDESTENS:

18 – 20 CM 1.ORDNUNG

12 – 14 CM 2.ORDNUNG

ZU PFLANZEN.

IN DEN IM PLANTEIL ZUR ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN FESTGESETZTEN FLÄCHEN UND DIE BEIDSEITIGE BEGRÜNUNG DER LÄRMSCHUTZWAND SIND MIT MEHRREIHIGEN FREIWACHSENDEN, GEMISCHTEN GEHÖLZEN AUS LAUBABWERFENDEN ARTEN ANZULEGEN.

FÜR DIE DICHTE DER BEPFLANZUNG GILT:

PFLANZABSTAND STRÄUCHER 1.0 M
QUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER 60-100 CM HOCH
PRO ANGEFANGENE 25 QM IST EIN HEISTER ODER HOCHSTAMM ZU PFLANZEN
QUALITÄT: HEISTER MIN. 150-200 CM HOCH, HOCHSTAMM STU MIN. 12-14 CM

DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN.

GARTENFLÄCHEN KÖNNEN MIT LAUBGEHÖLZHECKEN EINGEFRIEDET WERDEN.

FÜR DAS PFLANZGEBOT HECKEN UND STRÄUCHER WERDEN LAUBGEHÖLZHECKEN MIT EINER MAX. HÖHE VON 1.10 M FESTGESETZT (SIEHE AUCH EINFREIDUNG).

EBENERDIGE PRIVATE UND ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE HERZUSTELLEN (RASENFUGENPFLASTER O.Ä.).

DER PARALLEL ZUR LÄRMSCHUTZWAND VERLAUFENDE FUSS- UND RADWEG BZW. WARTUNGSWEG ERHÄLT EINE OBERFLÄCHE AUS SCHOTTERRASEN.

DIE DER STRASSE ZUGEWANDTEN FASSADENFLÄCHEN DER BAUPARZELLEN NR. 05, 06, 08, 11 UND 17 SIND MIT KLETTER- BZW. RANKPFLANZEN WIE:

PARTHENOCISSUS SPEC.	WILDER WEIN IN ARTEN
HEDERA HELIX	EFEU
CLEMATIS	WALDREBE
LONICERA SPEC.	GEISSBLATTARTEN

ZU BEPFLANZEN.

DIE FLACHDÄCHER DER GARAGEN ODER CARPORTS SIND MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG (KRAUT- UND/ODER GRASVEGETATION) AUSZUSTATTEN.

DER BAUAUSSCHUSS DER STADT FÜRTH HAT IN DER SITZUNG AM 07.02.2000 AUF ANTRAG DIE EINLEITUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER EINLEITUNGSBESCHLUSS WURDE DURCH AMTSBLATT NR. 5 VOM 08.03.2000 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 Abs. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 08.03.2000 BIS 27.03.2000 STATTGEFUNDEN.

DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM ..... ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

DER ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WURDE ÜBER DIE DAUER VON 1 MONAT GEMÄSS § 3 Abs. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FÜRTH,
STADT FÜRTH
BAUREFERAT

KRAUSSE
BERUFSM. STADTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM ..... DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH,
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. ..... VOM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN KANN GEMÄSS § 10 BAUGB JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.

FÜRTH,
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS UND DES GRUNORDNUNGSPLANS

NUTZUNGSSCHABLONE:

WA	
2	3
4	5

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM.§1 BauNVO)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. §17 BauNVO)

Ⓑ Ⓘ — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

2 = 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

3 = (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

DACHFORM

4 = PD — PULTDACH

DACHNEIGUNG

5 = 7 °

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG – VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH SOWIE FUSS- UND RADWEGE –

EIGENTÜMERWEG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

STRASSENBEGLEITGRÜN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ERHALTUNGSGEBOT FÜR BESTEHENDE BÄUME

STU 18,00 CM STU 16,14 CM — PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE, HEMISCHE LAUB- ODER GLEICHWERTIGE OBSTBÄUME

PFLANZGEBOT FÜR HECKEN UND STRÄUCHER

NICHT ZU ERHALTENDE BÄUME

ERHALTUNGSGEBOT FÜR BESTEHENDE FELDGEHÖLZE

NICHT ZU ERHALTENDE FELDGEHÖLZE

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER

WARTUNGSWEG FÜR LÄRMSCHUTZWAND UND RAD- UND FUSSWEG

BEIDSEITIG BEGRÜNTE LÄRMSCHUTZWAND, H = 2- 5 M ÜBER OK GELANDE (RANDBEREICHE FÜR SPÄTERE ERWEITERUNG ERHÖHBAR)

IO 2 — LÄRMSCHUTZVORRICHTUNGEN AN EINZELNEN GEBÄUDEN, IMMISSIONSORT IO 1; IO 2; IO 5, WIE IM LÄRMSCHUTZGUTACHTEN BESCHRIEBEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN ODER CARPORTS UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GA — GARAGEN ODER CARPORTS

St — STELLPLÄTZE

GEBOT FÜR EINFREIDUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

371/3 — FLURNUMMERN BESTEHENDER FLURSTÜCKE

UNVERBINDLICHE VORMERKUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN

1 — DURCH DAS NUMMERIERTE SYMBOL WERDEN DIE PARZELLEN GEKENNZEICHNET UND DIE ZUORDNUNG DER KFZ-STELLFLÄCHEN UND GARAGEN ZU DEN JEWEILIGEN BAUPARZELLEN BESTIMMT.

F — FUSSWEG

R — RADWEG

VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER OBERFLÄCHENGESTALTUNG

3,0 — MASSE IN METERN

h = 5 m — HÖHE LÄRMSCHUTZWAND

BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENBAUKÖRPER

GEPLANTE BÖSCHUNG

IO 2 — IMMISSIONSORT MIT NUMMERNANGABE

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

GEMÄSS ART. 8 DENKMALSCHUTZGESETZ SIND BEI BAU- UND ERDARBEITEN ALLE BEOBACHTUNGEN UND FUNDE (U. A. BODENVERFÄRBUNGEN, HOLZRESTE, MAUERN, METALLGEGENSTANDE, STEINGERÄTE, SCHERBEN UND KNOCHEN) UNVERZÜGLICH, D.H. OHNE SCHULDHAFTES ZÖGERN, DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ODER DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (TEL. 0911/235850, FAX: 23585281) MITZUTEILEN.
ALLE AN DER BAUMASSNAHME BETEILIGTEN SIND HIERVON ZU UNTERRICHTEN!

9. VERSORGUNG

VERSORGUNGSLEITUNGEN (AUCH TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN) SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB).

10. IMMISSIONSSCHUTZ

DIE IMMISSIONSRICHTWERTE VON TAGSÜBER 55 dB(A) UND VON NACHTS 45 dB(A) IM KERNGEBIET SIND EINZUHALTEN. IM BEREICH DER LÄRMZUGEWANDTEN RANDBEBAUUNGEN DÜRFEN AN DEN LÄRMABGEWANDTEN NORDFASSADEN DIE IMMISSIONSGRENZWERTE TAGSÜBER 59 dB(A) UND NACHTS 49 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
UM DIESE IMMISSIONSWERTE EINHALTEN ZU KÖNNEN, SIND AKTIVE UND PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH:

AKTIVE MASSNAHMEN:

ZUM SCHUTZ DES WOHNGEBIETES WIRD ENTLANG DER SÜDWESTTANGENTE EINE CA. 210 M LANGE LÄRMSCHUTZWAND MIT EINER HÖHE VON 4.3-5.6 M ERRICHTET. DIE KONSTRUKTION DER WAND MUSS GEWÄHRLEISTEN, DASS EINE ERHÖHUNG IM RANDBEREICH UND EINE SPÄTERE VERLANGERUNG MÖGLICH IST.

AN DEN GEBÄUDEN DER PARZELLEN 16, 18 UND 19 WERDEN ZUR EINHALTUNG DER IMMISSIONSGRENZWERTE AN DEN IO 1, 2 UND 5 DIE GIEBELWANDE UM 1.50 M NACH NORDEN VERLANGERT.

DIE GEPLANTEN GARAGEN HABEN EINE SCHALLABSCHIRMENDE WIRKUNG. WERDEN DIESE DURCH "SCHALLDURCHLÄSSIGE" CARPORTS ERSETZT, MÜSSEN DEREN LÄRMZUGEWANDTE SEITENFLÄCHEN MIT ENTSPRECHEND SCHALLDÄMMENDEN ELEMENTEN GESCHLOSSEN WERDEN.

PASSIVE MASSNAHMEN:

BEI DEN GEBÄUDEN IST DURCH BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN DEN GESCHLOSSENEN GEBAUDETEILEN (WANDE, FENSTER, DÄCHER) ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS EINE SCHALLPEGELREDUZIERUNG FÜR INNENRAUME ERZIELT WIRD. GRUNDLAGE BILDEN DIE IN DEM GUTACHTERLICHEN BERICHT NR. 98090649 D. ERSTELLT DURCH DIE BAUPHYSIK INGENIEUR GESELLSCHAFT, BIG. J. MESSINGER-K. SCHWARZ, ERMITTELTEN MASSGEBLICHEN AUSSENLÄRMPEGEL BZW. LÄRMPEGELBEREICHE.

DIE GIEBELSEITEN IM OSTEN UND IM WESTEN DER GEBÄUDE WERDEN ÖFFNUNGSLOS HERGESTELLT.

DIE FENSTER- UND ROLLADENKONSTRUKTION FÜR DIE LÄRMZUGEWANDTEN SÜDFASSADEN SIND ENTSPRECHEND DEN VON DER F.A. BIG ERMITTELTEN SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN AUSZUFÜHREN.

DIE SCHLAFRÄUME IM ERD- UND OBERGESCHOSS SIND DURCHGEHEND IN SÜD-NORDRICHTUNG GEPLANT (LÄRMSCHUTZGRUNDRISS). DADURCH SOLL EINE AUSREICHENDE BELÜFTUNG VON SCHUTZBEDÜRFTIGEN SCHLAF- UND AUFENTHALTSRAUMEN ÜBER DIE NORDFENSTER GEWÄHRLEISTET WERDEN.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. VIII
"BANDERBACHER WEG"
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE: FL.-NR. 371, 371/3, 371/5 UND TEILFLÄCHEN AUS: FL.-NR. 371/2, 391, 479/4 UND 509/3 BANDERBACHER WEG, GEMARKUNG DAMBACH

TEILPLANÜBERSICHT M 1 : 5000

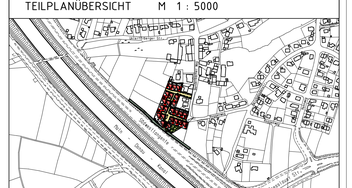

M 1 : 500

VORHABENTRÄGER
F.A. URBANBAU
BAUTRAGER GmbH + Co.
BAUBETREUUNG KG
LUDWIGSTRASSE 41
90763 FÜRTH

PLANFERTIGER
NÜRNBERG, DEN 22. SEPTEMBER 2003

Löser Körner Partner
Architekten Stadtplaner
Gartenstraße 10
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 20644-0
Telefax (0911) 20644-111
E-Mail info@loeser-koerner-partner.de

ÄNDERUNGEN:	DATUM:	NAME:
ERGÄNZUNG NACH TöB	22.04.2004	HaF

VERFAHRENSSTAND:
AUSLEGUNGSBESCHLUSS

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

FÜRTH,

SCHÖNER
DIPL.-ING., AMTSLEITER